

Auswahl und sicherer Einsatz von Atemschutzgeräten

Infoblatt 3: Zubehörteile

ACHTUNG

Anbringung (fest oder lose) von nicht zugelassenen „Zubehörteilen“, wie z. B.:

- Lampen, Visiere, Nackenschutz für Helme
- Hör-/Sprecheinrichtungen für Atemanschlüsse
- Schutzhüllen für Druckluftflaschen
- Telemetrie
- Schweißerschutz für Atemanschlüsse
- Fangleinenbeuteln
- usw.



an Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA), wie z.B. Pressluftatmern, Regenerationsgeräten, Helmen, Atemanschlüssen, usw.), können zum Verlust der Produkthaftung und der EG-Baumusterprüfbescheinigung der somit veränderten „neuen“ PSA führen, sofern durch die vorgenommenen Änderungen (Anbringung von nicht geprüften und zugelassenen Zubehörteilen) die Anforderungen der europäischen Richtlinie 89/686/EWG (PSA-Richtlinie) nicht mehr erfüllt werden.

Ebenso müssen weitere notwendige Zulassungen (wie z.B. für den Ex-Bereich) beachtet werden.

Die Verwendung von Zubehörteilen - die nicht in Verbindung mit der jeweiligen PSA als eine Einheit geprüft und zugelassen wurden - ist nur zulässig, wenn diese auf die sichere und bestimmungsgemäße Verwendung der jeweiligen PSA keinen Einfluss haben.

